

Neue Bestimmungen über das Kindesverhältnis und das Schweizerbürgerrecht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Präsident W. Stettler überbringt die Grüsse der Schweizer in Liechtenstein, anlässlich der 50jährigen Jubiläums-Feier des Liechtensteiner-Vereins in Zürich



NEUE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS KINDESVERHÄLTNIS UND DAS SCHWEIZERBÜRGERRECHT.

In der Ausgabe 1/1978 vom März 1978 haben wir in unserm "Mitteilungsblatt" auf das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene neue Gesetz über das Kindesverhältnis aufmerksam gemacht. Heute möchten wir Ihnen einige zusätzliche Angaben zu dem damit im Zusammenhang stehenden abgeänderten Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 machen.

Die abgeänderten Artikel haben folgenden Wortlaut:

Art.1 1.Schweizer Bürger ist von Geburt an:

- a) das Kind eines Schweizer-Bürgers, der mit der Mutter verheiratet ist;
 - b) das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
2. Ein unmündiges ausländisches Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre:
- a) wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet;
 - b) wenn seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind und es durch Namensänderung den Familiennamen des schweizerischen Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst.
3. Hat das unmündige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

Art. 2 aufgehoben

Art. 4 Wer das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

- a) des Vaters im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstaben a und b;
- b) der Mutter im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) des Ehemannes im Falle von Artikel 3.

Art. 5 Abs. 1 und 2

1. Das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes erwirbt von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht:
- a) wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
 - b) wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann.
2. Hat das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1 Buchstabe b erworben, so verliert es dieses, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält.

Art. 8 aufgehoben

Art. 57 Abs. 6

6. Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und hatten seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann es binnen eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen.

Wie ist vorzugehen?

Die Eltern eines Kindes, welche die in Artikel 57, 6. Absatz, geforderten Bedingungen erfüllen, können bis zum 31. Dezember 1978 einen Antrag an die zuständige Behörde des Heimatkantons der Mutter des Kindes richten, sofern dieses vor dem 1. Januar 78 geboren ist und das 22. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Grundsätzliches

Eine immer grösser werdende Zahl von Mitbürgerinnen, die mit Ausländern im Ausland verheiratet sind, möchten ihr angestammtes Schweizer Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen - wie dies für die Kinder von Schweizer Vätern automatisch der Fall ist, auch wenn deren Mütter Ausländerinnen sind und sie im Ausland geboren wurden. Sie fühlen sich begreiflicherweise durch die neue auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretene Bestimmung im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts verletzt, die sich auf Art. 44, Ziff. 3 der Bundesverfassung stützt. Nach dieser Bestimmung erhalten nämlich nun Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern ohne weiteres das Schweizer Bürgerrecht, falls die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes in der Schweiz Wohnsitz hatten.

Die Auslandschweizer Kommission hat deshalb vor 2 Jahren eine besondere Studiengruppe eingesetzt, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Schweizervereine in Italien, Avvocato Ugo Guidi, Mailand. Diese Gruppe, der unter anderen auch die Nationalrätin Dr. Liselotte Spreng, Freiburg und der Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeide-

partementes angehören, prüfte, welche Wege offen stehen, um hier am besten und am raschesten Abhilfe zu schaffen. Nach eingehenden Abklärungen kam sie zum Schluss, dass nur eine Möglichkeit offen stehe, nämlich eine entsprechende Aenderung der Bundesverfassung. Sie konnte sich dabei auch auf zwei Rechtsgutachten von Prof. Jena-François Aubert, Neuenburg, und von Prof. Jörg Müller, Bern, stützen.

Die Auslandschweizer Kommission, in welcher auch der Schweizer-Verein in Liechtenstein durch seinen Präsidenten vertreten ist, hat an ihrer Sitzung vom 25. August 1978 in Einsiedeln von dieser Sachlage Kenntnis genommen und hierauf folgende Resolution gefasst:

"Das Bürgerrecht wird in der heutigen Gesetzgebung ungleich behandelt. Die heutige Regelung wird von den Auslandschweizerinnen als Diskriminierung empfunden und zwar sowohl gegenüber der Behandlung der Kinder von Schweizer Vätern und ursprünglich ausländischen Müttern als auch der Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern, die das Privileg hatten, dass ihre Eltern im Zeitpunkt ihrer Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Eine von der Auslandschweizerkommission eingesetzte Expertengruppe kommt in ihrem Bericht abgestützt auf Rechtsgutachten zum eindeutigen Schluss, dass eine Verfassungsänderung zur Erreichung des gewünschten Zieles notwendig ist.

Die Auslandschweizerkommission erachtet es als ihre Pflicht, sich für die Rechte der Schweizer im Ausland einzusetzen und vertraut auf das Gerechtigkeitsgefühl der Schweizer Behörden und des Schweizer Volkes. Eine entsprechende Aenderung des Verfassungsartikels 44, Abs. 3 wird in nächster Zeit allen Schweizer Vereinen zur Stellungnahme unterbreitet. Der Präsident der Auslandschweizerkommission (Nationalrat Dr. A. Weber, Altdorf) wird bei positivem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens eine parlamentarische Initiative bei den Eidgenössischen Räten anmelden.

Damit wird der eindeutige Wille bekundet, daran zu wirken, dass die Lösung dieses Problems unverzüglich durch die schweizerischen Behörden an die Hand genommen und nicht bis zur Behandlung der Verfassungsvorlage "Gleichbehandlung von Mann und Frau" oder etwa der Totalrevision der Bundesverfassung verschoben wird."

Die 31. ordentliche Generalversammlung unseres Vereins vom 24. November 1978 beschloss einstimmig, vorgehend genannte Resolution voll und ganz zu unterstützen und beauftragt den Präsidenten der Auslandschweizer Kommission, Nationalrat Dr. Weber, so schnell wie möglich eine parlamentarische Initiative bei den Eidgenössischen Räten anzumelden.

Darüber hinaus beschloss die 31. ordentliche Generalversammlung, anhand von konkreten Beispielen von betroffenen Liechtenstein-Schweizerinnen, Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler einen Brief zu schreiben, um bei dieser Gelegenheit die besondere Stellung der Schweizer in Liechtenstein eingehend darzulegen.

VORSCHLAG FÜR EINE TOTALREVISION DER BUNDESVERFASSUNG

Wie wir von der Auslandschweizerkommission in Bern erfahren, soll uns in der nächsten Zeit der offizielle Text mit dem Verfassungsprojekt sowie ein Text mit einem Fragenkatalog zugestellt werden, der speziell auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer im Zusammenhang mit unserem Grundgesetz abgestellt sein wird.

In diesem Zusammenhang sei zum Entwurf für eine neue Bundesverfassung festgestellt, dass die Auslandschweizer lediglich in einem einzigen Artikel, 58, Abs. 1, bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes erwähnt sind.

Von dieser Tatsache, die als eine Beschränkung der anerkannten Stellung der Fünften Schweiz aufgefasst werden könnte oder als ein reines Versehen von Seiten der Expertengruppe, die den Entwurf auszuarbeiten hatte, sind wir der Ansicht, dass die neue Bundesverfassung ausdrücklich die in der Vergangenheit erworbenen Rechte bestätigen sollte, wie sie im heute geltenden Texte, namentlich in ihrem Art. 45bis, zugesichert wurden.

Wir werden voraussichtlich in unserem kommenden "Mitteilungsblatt für die Schweizer in Liechtenstein" über diesen Punkt eingehender orientieren, wobei wir unsern Landsleuten in Liechtenstein natürlich sehr dankbar wären, wenn sie uns ihre Ansichten und Bemerkungen zum neuen Entwurf für eine Bundesverfassung bekannt geben könnten.